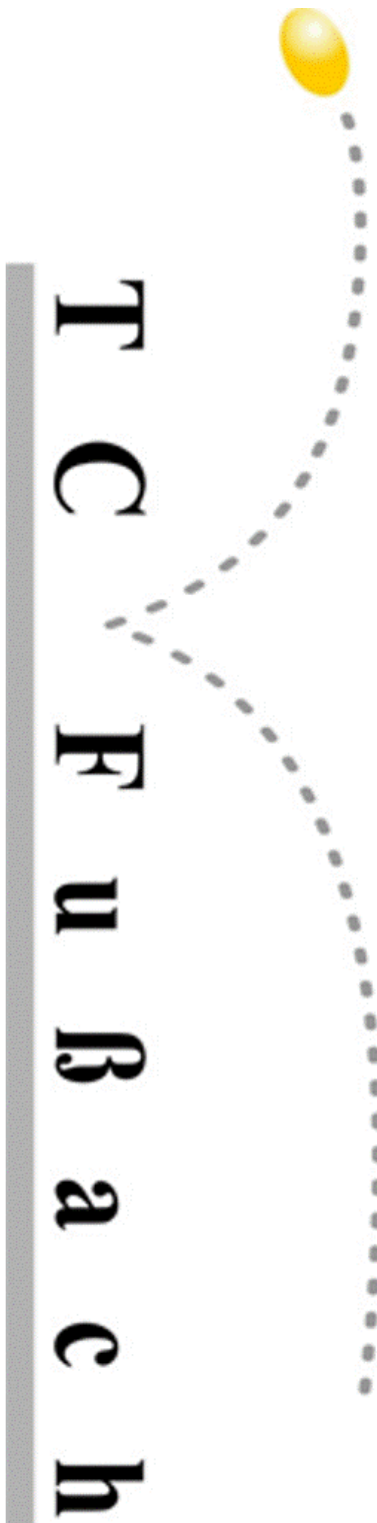


bwe. **2010**

Statuten des Tennisclub Fußach



Martin Doppelmayer, Obm.

Kirchstraße 16

A-6972 Fußach (V)

Mobil: +43 (0) 664 104 19 50

E-Mail: martin.doppelmayer@aon.at

Statuten des Tennisclub Fußach
ZVR-Zahl: 463915674

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Fußach“, abgekürzt „TCF“;
- 1.2 Er hat seinen Sitz in „Fußach“ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, besonders auf das Gebiet des Bundeslandes „Vorarlberg“ bzw. der Gemeinde „Fußach“;
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Die Möglichkeit, den Tennissport sowohl im Wettkampf als auch als sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitbeschäftigung ausführen zu können. Dabei werden alle Altersgruppen von Kindergarten, Volksschülern bis zu Senioren angesprochen. Zum Erlernen des Sports und zum Verbessern des technischen Könnens.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar „die Pflege des Tennissports“

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Tennissport, Tennisturniere, Training der Mitglieder
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) All jene Mittel, die der Sportförderung, dem Sport und dem Verein dienen
 - d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Jugendförderung durch die Gemeinde Fußach
 - c) Erträgen aus Turnieren und geselligen Veranstaltungen
 - d) Spenden, Zuschüssen, Sammlungen, Sponsoren und sonstige Zuwendungen

- 3.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitritts- oder sonstiger Gebühren für aktive, passive und Jugendmitglieder sowie Gästen, wird von der jährlichen ordentlichen Generalversammlung festgesetzt
- 3.5 Als Geschäftsjahr des Tennisclub Fußach gilt die Zeit vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember
- 3.6 Die Generalversammlung kann für die aktiven Mitglieder der Erhöhung einer besonderen Jahresumlage bis zum Ausmaß von 50 % des jeweiligen Betrages beschließen, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine Deckung findet.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

4.1 Der Tennisclub Fußach besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitglieder
- c) Jugendmitgliedern
- d) Passiven Mitgliedern

zu a) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, sie können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden, sind aber voll Spielberechtigt und auch Stimmberechtigt.

zu b) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit und vor allem durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages einbringen.

zu c) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 1. April das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufstätige Studenten, die am 1. April das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu d) Passive Mitglieder des Clubs sind solche, die einen jährlichen Beitrag leisten, ohne die Spielberechtigung zu besitzen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme von Aktiven-, Jugend- und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Gesuch um Aufnahme in den Tennisclub Fußach ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere durch wiederholte leichtfertige Behandlung der Plätze oder Einrichtungen, die dem Tennisclub schaden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2 Den Organen des Vereines Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu machen.
- 7.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Aktiven und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 7.5 Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6 Die aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder sowie auch die passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 8.1 Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- 8.2 Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- 8.3 Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.4 Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung mit allen Tagesordnungspunkten zu erfolgen.
- 9.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen von der Generalversammlung als Tagesordnungspunkt mit einfacher Stimmenmehrheit bewilligt werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 9.12 Über die Generalversammlung muss eine Anwesenheitsliste aller erschienenen Mitglieder sowie ein Protokoll geführt werden.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für sämtliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss oder eines potentiellen Mitgliedes gegen seine Nichtaufnahme
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

§ 11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Platzwart, dem Zeugwart und mindestens 2 Beiräten. Obmann und Obmannstellvertreter müssen aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten sein.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 11.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dies ist in der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht

zu beantragen, der umgehend eine außergewöhnliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.10) und Rücktritt (Abs. 11.11)
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 12.2 Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 12.7 Erstellen der Platz- und Spielordnung (Allgemeine Regeln am Platz, für Jugendliche die Spielzeiten, für Gäste die Spielzeiten und Kosten sowie Gäste anderer Vereine die Spielzeiten, Meisterschaftsbetrieb usw.)
- 12.8 Handhabung und Verwendung des Clubheimes

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers;
- 13.3 In Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers;
- 13.4 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds;
- 13.5 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der in Abs. 13.2 bis 13.3 und 13.4 genannten Funktionären erteilt werden;
- 13.6 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Kundmachung an das zuständige Vereinsorgan;
- 13.7 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
- 13.8 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand;
- 13.9 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich;
- 13.10 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter;
- 13.11 Dem Jugendwart obliegt die Führung der jugendlichen Spieler
- 13.12 Dem Sportwart obliegt die Abhaltung von Wettkämpfen aller Art;
- 13.13 Dem Platzwart obliegt die Sorge für die Instandhaltung der Plätze, er überwacht den Spielbetrieb im allgemeinen und ist berechtigt, Anordnungen innerhalb seiner zugewiesenen Tätigkeit zu treffen;
- 13.14 Der Zeugwart übernimmt die Wartung des beweglichen Mobiliars;

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer für ein Jahr gewählt. Wiederwahl von einem Rechnungsprüfer ist möglich;
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;

§ 15

Das Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig;
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes

namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los;

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig;

§ 16

Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden;
- 16.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer ausdrücklichen Anordnung dieses Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Generalversammlung;
- 16.3 Das gesamte Vereinsvermögen wird bis zur Neugründung von einem Tennisclub der Gemeinde Fußach zur Verwaltung übergeben;
- 16.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Fußach, am 8.9.2010